

Oberbefehlshaber erfolgen können. Bis 1949 ist jedoch keine das ehemalige Reichsrecht in dieser Hinsicht ändernde Gesetzgebung erfolgt.

Seit 1949 bestehen auf dem Gebiet des ehemaligen Deutschen Reiches zwei deutsche Staaten, die Deutsche Demokratische Republik und die Bundesrepublik Deutschland, deren Territorialhoheit sich auf das Gebiet der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone bzw. das Gebiet der ehemaligen britischen, amerikanischen und französischen Besatzungszone beschränkt.

Der Umstand, daß die DDR noch nicht von allen Staaten anerkannt wurde, ändert nichts daran, daß sich die Jurisdiktion der Bundesrepublik, ihre Territorialhoheit nach ihrer eigenen Verfassung und dem Willen der für ihre Genehmigung zuständigen Alliierten allein auf das Gebiet der Länder erstreckt, die der obersten Gewalt des britischen, amerikanischen und französischen Oberbefehlshabers unterstanden. (Sie gilt infolgedessen auch nicht für das im Art. 23 des Grundgesetzes erwähnte Groß-Berlin. Vgl. dazu die Alliierten Erklärungen, in: Dokumentation zur Westberlinfrage, Berlin 1964, S. 57 f.) In voller Übereinstimmung damit haben die drei Westmächte am

3. August 1951 eine Protestnote der Bundesrepublik gegen die französischen Saarverträge zurückgewiesen und erklärt, daß „the jurisdiction of the Federal Republic does not extend beyond its territorial limits“ (Documents on International Affairs, 1951, p. 247). Erst nach Abschluß entsprechender Vereinbarungen wurde der Geltungsbereich des Grundgesetzes und damit die westdeutsche Jurisdiktion durch das Gesetz vom 23. Dezember 1956 mit Wirkung vom 1. Januar 1957 auf das Saarland ausgedehnt.

Sogar die unhaltbaren politischen Erklärungen, die verschiedentlich von Großbritannien, Frankreich und den USA zur Unterstützung des westdeutschen Alleinvertretungsanspruches abgegeben wurden, hatten nicht den Sinn, eine westdeutsche Jurisdiktion außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik anzuerkennen.

Es wurde außerdem im Zusammenhang mit der von den Westmächten in der Schlußakte der Londoner Neunmächtekonferenz 1954 abgegebenen Erklärung über die Bundesrepublik in einem besonderen Protokoll der drei Mächte ausdrücklich festgestellt, daß diese Erklärung „keine Anerkennung der Regierung der Bundesrepublik als De-jure-Regierung ganz Deutschlands darstellt“ (vgl. dazu Bathurst/Simpson, Germany and the North Atlantic Community, 1956, p. 188). Eben die gleiche Formel wurde wortwörtlich in einem Schreiben des britischen Außenministeriums vom 6. November 1964 dem Court of Appeal mitgeteilt (vgl. 1966 2 All E. R. Part 8, p. 556).

In Übereinstimmung damit hat das House of Lords in seiner Entscheidung 1966 festgestellt, daß die Bundesrepublik auf dem Territorium der DDR keine Jurisdiktion hat (a. a. O., p. 536).

In Übereinstimmung damit muß auch Mann, Germany's Present Legal Status revised, 16 Int. and Comp. Law Quarterly, p. 789, feststellen, „that the Federal Government cannot act in regard to the Soviet Zone, whether by legislation, by administrative acts, or otherwise ...“

Auch die amerikanische Regierung hat wiederholt deutlich zu erkennen gegeben, daß die Bundesrepublik außerhalb ihrer Grenzen keinerlei Hoheitsrechte hat. So hat das amerikanische Außenministerium 1963 mitgeteilt, „that consuls of the Fed. Republic are not authorized to act on behalf of German Nationals residing in Eastern Germany“ — 57 Am. Journ. of Int. Law, 1963, p. 403. Ebenso hat das Außenministerium der USA am 7. und 21. Februar 1964 zum Geltungsbereich des Vertrages über Freundschaft, Handel und Schifffahrt mit der Bundesrepublik vom 29. Oktober 1954 ausdrücklich erklärt, daß dieser Vertrag sich nur auf die Gebiete erstreckt,